

## Anlage

zur Vorlage an den

zum Beschluß des

( ) Bauausschuß

( ) Bauausschusses

(X) Rat

( ) Rates

02.2.1979

zu Punkt

der Tagesordnung der Sitzung am

---

### Satzung

=====

Über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles  
Nr. 1 "Hollinge-Brokfeld"

Gemäß § 34 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 13.8.1970 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 27.6.1978 (GV. NW S. 269) wird folgende Satzung erlassen:

#### § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

Im Bereich der Gemarkung Diebrock, Flur 10 durch die Nordgrenze der Flurstücke 134 und 132; Ostgrenze des Flurstücks 132 bis zum Schnittpunkt mit der Parallelen zur Südgrenze des Flurstücks 68 durch die Nordwestecke des Flurstücks 73; die Parallele selbst; Nordgrenze des Flurstücks 73; West- und Nordgrenze des Flurstücks 123; Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 123 zur Nordwestecke des Flurstücks 6/2; Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 6/2; Ostgrenze der Flurstücke 124, 125 und 131; Südgrenze des Flurstücks 113; Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5; Südgrenzen der Flurstücke 4, 3, 23, 130, 87, 94 (Dahlienecke), 88, 89, 93, 99, 73, 72, 71 und 70; Westgrenze der Flurstücke 70, 69, 133 und 134.

#### § 2 (Zulässige Nutzung)

(1) Innerhalb des durch diese Satzung festgesetzten im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind mit Ausnahme der in Absatz 3